



Verordnung über die Datenbearbeitung im Asyl-, Flüchtlings- und Ausländerbereich (DAFAV)

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Sicherheitsdirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	1
3. Erläuterungen zu den Artikeln.....	1
4. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen	7
5. Auswirkungen auf die Gemeinden und auf die Volkswirtschaft	8

**Vortrag
der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion an den Regierungsrat
zur Verordnung über die Datenbearbeitung im Asyl-, Flüchtlings- und Ausländerbereich (DAFAV)**

1. Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage werden die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) und zum Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) im Bereich der Datenbearbeitung in einer separaten, auf gemeinsamen Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion sowie der Sicherheitsdirektion erlassenen Verordnung geregelt.

2. Ausgangslage

In Kapitel 7 des SAFG (Artikel 46 bis 52) sowie in Kapitel 7 des EG AIG und AsylG (Artikel 37 bis 40) sind die gesetzlichen Grundlagen für die Datenbearbeitung verankert. Nach Artikel 48 SAFG ist vorgesehen, dass die zuständigen Stellen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) sowie der Sicherheitsdirektion (SID) gemeinsam ein Datenbearbeitungssystem betreiben, auf dem die für den Vollzug der Gesetzgebung erforderlichen Personendaten – einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten – bearbeitet werden sollen.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

1 Allgemeine Bestimmungen

In Artikel 1 und 2 werden Gegenstand und Geltungsbereich umschrieben.

Vollzugsstellen nach dem SAFG und nach dem EG AIG und AsylG sind – neben den zuständigen Ämtern der beiden Direktionen (Amt für Integration und Soziales AIS und Amt für Bevölkerungsdienste ABEV) – das Amt für Justizvollzug (AJV), das auf Anordnung des ABEV bzw. der städtischen Migrationsbehörden freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts in seinen Vollzugseinrichtungen vollzieht. Weitere Vollzugsstellen sind die öffentlichen oder privaten Trägerschaften, denen mittels Leistungsverträgen Aufgaben nach Artikel 9 Absatz 2 SAFG bzw. nach Artikel 10 EG AIG und AsylG übertragen werden. Dabei handelt es sich um die regionalen Partner nach Artikel 5 SAFG, um den Leistungserbringer für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen sowie um die Leistungserbringer für den Betrieb der Rückkehrzentren.

Die städtischen Migrationsbehörden der Gemeinden Bern, Biel und Thun vollziehen gestützt auf Artikel 43 Absatz 1 EG AIG und AsylG auf ihrem Gebiet das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)¹.

Artikel 82a des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)² sowie Artikel 86 Absatz 2 AIG geben den Kantonen die Möglichkeit, die Wahl des Versicherers und des medizinischen Leistungserbringers einzuschränken, solange Asylsuchende oder vorläufig Aufgenommene Sozialhilfe beziehen. Damit ergibt sich die Möglichkeit, mit einem einzelnen Krankenversicherer einen Rahmenvertrag zur Versicherung der gesamten Personengruppe abzuschliessen. Diese Lösung hat der Kanton Bern gewählt. Dieser Krankenversicherer ist ebenfalls eine Vollzugsstelle, soweit er zur Erfüllung seiner Aufgabe im AFA-System Daten bearbeiten muss.

¹ SR 142.20

² SR 142.31

2 AFA-System

2.1 Allgemeines

Artikel 3 Zweck

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach Artikel 8 und 9 SAFG sowie nach den Artikeln 3, 4 und 8 EG AIG und AsylG müssen die Vollzugsstellen nach Artikel 2 Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten.

Artikel 4 Betrieb und Verantwortung

Das AFA-System wird von den beiden zuständigen Ämtern der SID (Amt für Bevölkerungsdienste, ABEV) und der GSI (Amt für Soziales und Integration, AIS) gemeinsam betrieben. Jedes Amt trägt in seinem Zuständigkeitsbereich die Verantwortung für den Datenschutz und die Informationssicherheit (vgl. Art. 9 Abs. 2).

Das AIS ist die insgesamt verantwortliche Behörde für den Datenschutz.

2.2 Struktur und Inhalt

Artikel 5 Struktur

Die neue Fachapplikation Migration (NFAM) umfasst ein System zur Verwaltung von Personendaten (*Buchstabe a*), das hauptsächlich vom AIS benützt werden wird, ein Fallführungssystem, das die regionalen Partner benützen (*Buchstabe b*), ein Dokumenten-Management-system, das als Ersatz für die bislang durch die SID geführte Fachapplikation für das Ausländer- und Asylwesen ELAR (*Buchstabe c*) geführt wird sowie ein Finanzierungs- und Abrechnungssystem, das als Ersatz der bislang ebenfalls durch die SID geführten Fachapplikation für das Asylwesen ASYDATA dient (*Buchstabe d*) und ausschliesslich der Abrechnung im Verhältnis zwischen Bund und Kanton dient.

Artikel 6 Inhalt

Im System werden Daten geführt zu den Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich nach dem SAFG und nach dem EG AIG und AsylG sowie zu Personen aus dem Ausländerbereich nach dem EG AIG und AsylG.

Artikel 7 Örtlicher Geltungsbereich

Das System berechtigt zur Datenbearbeitung je nach Rollenprofil der Vollzugsstellen nach örtlichen Geltungsbereichen.

Artikel 8 Besonders schützenswerte Personendaten und Funktionalitäten

Der Katalog der besonders schützenswerten Personendaten, die von den Vollzugsstellen nach Artikel 2 im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung bearbeitet werden, umfasst sämtliche als besonders schützenswert qualifizierten Personendaten nach Artikel 3 KDSG³.

Absatz 1:

Buchstabe a Konfession:

Die Konfession von Asylsuchenden erhebt das Staatssekretariat für Migration (SEM) zu Beginn des Asylverfahrens. Dieses Merkmal kann bei der Beurteilung der Gewährung von Asyl eine entscheidende Rolle spielen (staatliche Verfolgung wegen der Religionszugehörigkeit; Artikel 3 Absatz 1 AsylG; SR 142.31). Das SEM erfasst die Religionszugehörigkeit im Datenbearbeitungssystem „Zentrales Migrationsinformationssystem“ (ZEMIS). Die Zugriffsberechtigungen auf ZEMIS richten sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA; SR 142.51) sowie der Verordnung vom 12. April 2006 über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung; SR 142.513). Das Merkmal „Konfession“ gehört zu den Stammdaten, die NFAM über eine Schnittstelle vom ZEMIS bezieht.

³ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)

Die GSI ist zuständig für die Gewährung der Sozialhilfe von Asylsuchenden und Flüchtlingen (Artikel 9 SAFG), die SID für die Gewährung der Nothilfe abgewiesener Asylsuchender (Art. 8 EG AIG und AsylG). GSI und SID können diese Aufgabe an öffentliche oder private Trägerschaften übertragen (Artikel 5 SAFG und Art. 10 EG AIG und AsylG). Personen des Asylbereichs können in Kollektivunterkünften untergebracht werden (Artikel 28 Absatz 2 AsylG). Die Betreiber der Kollektivunterkünfte, also die von GSI und SID beauftragten öffentlichen oder privaten Trägerschaften, sind für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Kollektivunterkünften verantwortlich. Ein funktionierendes Sicherheitsdispositiv, mit dem sinnvolle präventive Massnahmen bei der Unterbringung gesteuert werden können, bedingt die Kenntnisnahme der Religionszugehörigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner der Kollektivunterkünfte. Als Beispiel dienen die operativen Massnahmen, die während des muslimischen Fastenmonats Ramadan getroffen werden müssen (angepasste Essenszeiten und damit Nutzungsmöglichkeiten der Küche). Die Religionsangehörigkeit kann auch für Sicherheitsfragen in Kollektivunterkünften relevant sein.

Die SID ist überdies für die Anordnung von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht zuständig (Art. 29 ff EG AIG und AsylG). Der Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht erfolgt in den Einrichtungen des Justizvollzugs. Bei der Einweisung eines abgewiesenen Asylsuchenden in eine Einrichtung des Justizvollzugs gibt die zuständige Stelle der SID den Behörden der Einrichtung des Justizvollzugs die Religionszugehörigkeit bekannt. Die Justizvollzugsbehörden benötigen dieses Datum wiederum für ihr Sicherheits- und Ordnungsdispositiv.

Buchstabe b Massnahmen der Sozialhilfe:

Die GSI ist zuständig für die Gewährung der Sozialhilfe von Asylsuchenden und Flüchtlingen (Artikel 9 SAFG). Sie kann diese Aufgabe an öffentliche oder private Trägerschaften übertragen (Artikel 5 SAFG). Aus dem Wortlaut des Gesetzesauftrags geht hervor, dass die GSI und die regionalen Partner Daten über „Massnahmen der Sozialhilfe“ bearbeiten müssen.

Die SID ist zuständig für die Gewährung der Nothilfe an abgewiesene Asylsuchende (Artikel 8 EG AIG und AsylG). Sie kann diese Aufgabe an öffentliche oder private Trägerschaften übertragen (Artikel 10 EG AIG und AsylG). Nothilfe fällt datenschutzrechtlich auch unter den Begriff „Massnahmen der Sozialhilfe“. Insofern geht sinngemäss aus dem Gesetzesauftrag hervor, dass die SID und die von ihr beauftragte Trägerschaft Daten über „Massnahmen der Sozialhilfe“ bearbeiten müssen.

Daten über „Massnahmen der Sozialhilfe“ spielen überdies in ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahren eine zentrale Rolle. Der Bezug von Sozialhilfe ist ein gesetzlicher Ausschlussgrund bei Ansprüchen auf eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (vgl. Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration; AIG; SR 142.20). Er kann ein Widerrufungsgrund für eine bestehende Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sein (vgl. Artikel 62 und 63 AIG). Die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden melden der kantonalen Migrationsbehörde unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer (Artikel 82b der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit; VZAE; SR 142.201). Damit ist auch abgedeckt, dass das für ausländerrechtliche Verwaltungsverfahren zuständige Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) in der SID von Gesetzes wegen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben Daten über „Massnahmen der Sozialhilfe“ bearbeiten muss.

Buchstabe c Angaben über die Gesundheit:

Die Gewährung der Sozialhilfe für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge und die Gewährung der Nothilfe umfasst auch die Administration der obligatorischen Krankenversicherung (Artikel 82a AsylG). Insofern müssen die zuständigen Stellen der GIS und der SID sowie der von ihnen beauftragten Trägerschaften zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe Angaben über die Gesundheit bearbeiten. Der Gesundheitszustand einer Person ist auch für die Unterbringungsart entscheidend. Besonders verletzte Personen, denen aufgrund ihrer spezifischen Verletzlichkeit eine Unterbringung in einer Kollektivunterkunft nicht zugemutet

werden kann, werden in individuellen Unterkünften untergebracht (Art. 35 Abs. 2 Bst. b SAFG). Benötigt eine Person zum Schutz ihres Wohls eine besondere Massnahme oder eine besondere Unterbringung, muss die zuständige Stelle eine geeignete Institution oder Fachstelle finden (Art. 39 SAFG). Diese Aufgabe ist Teil der Sozialhilfe, die nebst den Leistungen der wirtschaftlichen auch Leistungen der persönlichen Hilfe umfasst (Art. 21 Abs. 1 SAFG und [für Flüchtlinge] Art. 29 SHG⁴). Eine besondere Massnahme oder eine besondere Unterbringung kann medizinisch indiziert sein, weshalb Angaben über die Gesundheit für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zwingend erforderlich sind.

Der gesundheitliche Zustand kann für die Erteilung von Aufenthaltsrechten (Artikel 29 AIG) oder für die Beurteilung der humanitären Zumutbarkeit des Vollzugs einer Wegweisung (Artikel 83 Absatz 4 AIG) in ausländerrechtlichen Verfahren ausschlaggebend sein. Insofern bearbeitet das ABEV für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben zwingend Daten über „Angaben über die Gesundheit“.

Buchstabe d Pflegeeltern:

Eine Besonderheit im Asylrecht sind unbegleitete, minderjährige Asylsuchende. „Unbegleitet“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sie sich ohne ihre biologischen Eltern und damit ohne gesetzliche Vertretung in der Schweiz aufhalten. Die mit der Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden beauftragte Organisation entscheidet über den Betreuungsrahmen, der den besonderen Bedürfnissen und den Anforderungen des Kindeswohls dieser Person Rechnung trägt (Artikel 40 SAFG). Dieser Betreuungsrahmen kann mit der Mandatierung von Pflegeeltern erfolgen. Die mit der Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden beauftragte Organisation gewährt die Betreuung unabhängig vom Asylstatus, d.h. sie ist auch für abgewiesene unbegleitete minderjährige Asylsuchende zuständig (Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a SAFG und Artikel 17 EG AIG und AsylG). Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeiten sowohl die GSI wie auch die SID die Angaben über Pflegeeltern.

Das ABEV kann Aufenthaltsbewilligungen erteilen, um den Aufenthalt von Pflegekindern zu regeln (Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c AIG). Es muss dafür in ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahren die Daten von Pflegeeltern zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben zwingend bearbeiten.

Buchstabe e Beistandschaft:

Die mit der Sozialhilfe beauftragten Behörden oder Organisationen sind verpflichtet, bei einer entsprechenden Indikation Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen zu vermitteln. Diese Aufgabe ist Teil der Sozialhilfe (persönliche Hilfe nach Art. 21 Abs 1 SAFG bzw. [für Flüchtlinge] Art. 29 SHG). Diese Massnahmen können einvernehmlich erfolgen oder behördlich angeordnet werden. Eine gestützt auf das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordnete behördliche Massnahme ist dann notwendig, wenn sich die betroffenen Personen den notwendigen Schutzmassnahmen widersetzen (Artikel 39 SAFG).

Bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden errichtet die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wegen der fehlenden Landesanswesenheit und der unmöglichen Erreichbarkeit der gesetzlichen Vertretung eine Beistandschaft.

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeiten sowohl die GSI wie auch die SID zwingend Daten über Beistandschaften und weitere einvernehmliche oder behördliche Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden melden der kantonalen Migrationsbehörde un- aufgefordert Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen, die Ausländerinnen und Ausländer betreffen und welche die kantonalen Migrationsbehörden für ihre Entscheide benötigen

⁴ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

(Artikel 82f VZAE). Die SID bearbeitet deshalb in ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend Daten über Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen.

Buchstabe f Angaben über Strafverfahren, Straftaten und dafür verhängte Strafen und Massnahmen:

Die zuständige Stelle der SID, das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), führt ausländerrechtliche Verwaltungsverfahren durch (Artikel 3 EG AIG und AsylG). Das Ausländerrecht fordert in zahlreichen Bestimmungen für die Einreise und für die Erteilung, Verlängerung und den Widerruf von Aufenthaltsrechten, dass die Einhaltung der Rechtsordnung zu beachten ist (beispielhaft: Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 58a Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 58b Absatz 2, Artikel 62, Artikel 63, Artikel 64 Absatz 2 AIG). Dementsprechend haben die Polizei, die Gerichts- und Strafuntersuchungsbehörden gegenüber den Migrationsbehörden eine umfassende Meldepflicht (Artikel 82 VZAE). Die Migrationsbehörden müssen diese Daten in ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahren sowie bei der Anwendung von ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen zwingend bearbeiten.

Das AJV vollzieht im Auftrag des ABEV bzw. der städtischen Migrationsbehörden freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts in seinen Vollzugseinrichtungen (Artikel 32 ff EG AIG und AsylG). Haftanordnung, Ein- und Austrittsmeldung usw. werden pro Person im Dokumenten-Management-System des AFA-Systems abgelegt. Insofern bearbeiten die Migrationsbehörden zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags zwingend diese besonders schützenswerten Personendaten.

Die zuständige Stelle im GSI, das Amt für Integration und Soziales (AIS), gewährt die Sozialhilfe von Asylsuchenden und Flüchtlingen und fördert deren Integration (Artikel 9 SAFG). Die Asylsozialhilfe ist nach Artikel 23 SAFG zu kürzen, wenn ein Tatbestand nach Artikel 83 Absatz 1 AsylG erfüllt ist. Wurde eine bedürftige Person strafrechtlich verfolgt oder verurteilt, liegt ein Kürzungsgrund vor (Art. 83 Abs. 1 Bst. i AsylG). Das AIS muss deshalb zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe Angaben über Strafverfahren, Straftaten und dafür verhängte Strafen und Massnahmen bearbeiten.

Absatz 2: Die DAFAV soll später eine PDSG-Verordnung werden und deshalb schon heute möglichst die Anforderungen an eine solche erfüllen. Der Begriff der Funktionalität ist in Artikel 4 Buchstabe f des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (PDSG)⁵ wie folgt definiert:

«Funktionalität: Eine besondere Art der Datenbearbeitung, die mit der Software der Datensammlung möglich ist, **z.B. die Kombination von verschiedenen Personendaten**, die Festlegung des örtlichen, zeitlichen oder sachlichen Umfangs der Datensammlung oder die Erteilung von Bearbeitungsrechten;»

Vorliegend von Bedeutung und Interesse ist die *Kombination von verschiedenen Personendaten*. Die in Absatz 2 verwendete Formulierung «Funktionalitäten, die ein Profiling ermöglichen oder die in anderer Form besonders schützenswerte Personendaten erzeugen» entspricht dem Wortlaut von Artikel 7 Buchstabe h PDSG (als zwingender Regelungsinhalt jeder PDSG-Verordnung).

Mit den Buchstaben a und b von Absatz 2 wird definiert, mit welchen Funktionalitäten die Personendaten bearbeitet werden dürfen:

Buchstabe a Historisierung der Ereignisse:

Zur Beurteilung, ob eine vorläufig aufgenommene Person die Integrationsziele selbstverschuldet nicht erreicht, damit als offensichtlich nicht integriert zu betrachten ist und als Folge davon weiterhin unter den Geltungsbereich des SAFG fällt (vgl. Art. 3–5 der Verordnung vom

⁵ BSG ...

XX.XX.2020 über die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe [SAFV]⁶), bewertet und analysiert der regionale Partner den gesamten Verlauf der Integration während der gesamten Dauer seiner Zuständigkeit, insbesondere die Aspekte bezüglich Integrationsbemühungen.

Das ABEV ist für den Vollzug der Wegweisung abgewiesener Asylsuchender zuständig. Abgewiesene Asylsuchende haben die Pflicht, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (Artikel 8 Absatz 4 AsylG). Häufig ist deren Identität und Nationalität nur abgestützt auf ihre persönlichen Aussagen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht darf das ABEV nicht nur die vorhandenen Identitäts-Daten aus dem Asylverfahren verwenden, sondern insbesondere auch solche aus dem Bereich polizeilicher Ermittlungen. Zu Beginn des Asylverfahrens werden von Asylsuchenden Fingerabdruckbogen und Fotos erstellt (Artikel 26 Absatz 2 sowie 99 AsylG). Die Polizei kann Personen, deren Identität bei einer Anhaltung nicht festgestellt werden kann, die Fingerabdrücke abnehmen und diese in polizeilichen Datenbanken vergleichen lassen. Stellt das Bundesamt für Polizei Übereinstimmung mit einem schon vorhandenen Fingerabdruck fest, so gibt es diesen Umstand dem SEM sowie den betroffenen kantonalen Polizeibehörden und dem Grenzwachtkorps zusammen mit den Personalien der betroffenen Person (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Referenznummer, Personennummer, Staatsangehörigkeit, Prozesskontrollnummer und Zuteilungskanton) bekannt. Von polizeilichen Erfassungen werden zudem Datum, Ort und Grund der Fingerabdruckabnahme in Codeform mitgeteilt (Artikel 99 Absatz 4 AsylG). Aus solchen polizeilichen Ermittlungsergebnissen ergeben sich häufig Hinweise auf die Plausibilität der von Asylsuchenden deklarierten Identität oder Nationalität (beispielsweise, wenn jemand sich im Asylverfahren als algerischer Staatsangehöriger ausgibt und bei einer polizeilichen Anhaltung als marokkanischer Staatsangehöriger). Mit diesen Hinweisen leitet das ABEV die nächsten Abklärungsschritte ein, um die Identität und Nationalität abzuklären und heimatliche Reisepapiere zu erlangen. So lange eine Person des Asylbereichs ihrer Pflicht zur Offenlegung der Identität und Nationalität nicht selbst nachkommt, ist diese Form der Datenbearbeitung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zwingend notwendig.

Buchstabe b Abbildung der Personen im gleichen Haushalt oder in der gleichen Unterstützungseinheit:

In einem Haushalt oder in einer Unterstützungseinheit können Personen zusammenleben, bei denen nach gesetzlichen Vorgaben eine unterschiedliche Zuständigkeit gelten würde. Die kann insbesondere bei vorläufig Aufgenommenen oder anerkannten Flüchtlingen vorliegen, die zu unterschiedlichem Zeitpunkt in die Schweiz eingereist sind. Der Zeitpunkt der Einreise ist ausschlaggebend für die Dauer der Subventionierung der Sozialhilfe durch den Bund und im Weiteren auch für die Bemessungsgrundlage der Sozialhilfe (SAFG, solange der Bund Beiträge ausrichtet; SHG, wenn der Bund keine Beiträge mehr ausrichtet). Mit Inkrafttreten des SAFG wird Artikel 46a Absatz 2a SHG dahingehend geändert, dass für Personen, die zufolge Beendigung der Bundesbeiträge unter den Geltungsbereich des SHG fallen, die Zuständigkeit für die Fallführung weiterhin beim regionalen Partner verbleibt, wenn ein so genanntes «gemischtes Dossier» nach Artikel 8 SAFV vorliegt. Die Funktionalität der Abbildung dieser Personen ist zwingend erforderlich, damit die regionalen Partner ihre Zuständigkeit für die Fallführung wahrnehmen und darüber hinaus die Sozialhilfe korrekt bemessen können.

Die Datenbearbeitung zu nicht personenbezogenen Zwecken, wie etwa zu Planungszwecken, fällt in den Anwendungsbereich von Artikel 15 KDSG. Diese Datenbearbeitung ist erforderlich, etwa um aus der Entwicklung des Bestandes der Asylsuchenden im hängigen Asylverfahren und jenem der anerkannten vorläufig Aufgenommenen in Kollektivunterkünften den Kapazitätsbedarf aus der Entwicklung der in den vergangenen Monaten in Rechtskraft erwachsenen Wegweisungsentscheide von Asylsuchenden, die dem Kanton Bern zugewiesen wurden, den Kapazitätsbedarf in Rückkehrzentren für die nächsten Monate, die Auslastung der Rückkehrberatungsstellen und die insgesamt damit verbundenen Kostenfolgen abzuschätzen.

⁶ BSG XXX.XX

3 Informationssicherheit und Datenschutz

3.1 Allgemeines

Artikel 9

Nach Artikel 48 Absatz 2 SAFG beachten die Vollzugsstellen nach Artikel 2 die kantonalen Bestimmungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz.

3.2 Berechtigungsregeln und -verwaltung

Artikel 10 *Berechtigungsregeln für Vollzugsstellen nach Artikel 2*

Anhang 1 bestimmt abschliessend die Berechtigung zur Datenbearbeitung. Mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip nach Artikel 5 Absatz 3 KDSG sind die Vollzugsstellen verpflichtet sicherzustellen, dass nur diejenigen Mitarbeitenden Berechtigungen zugewiesen werden, welche diese nach Massgabe ihrer Funktion und zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

Artikel 11 *Erfassen von Daten durch den Krankenversicherer*

Damit die wirtschaftliche Hilfe für die medizinische Grundversorgung ermittelt werden kann, muss der zuständige Krankenversicherer die genannten Personendaten den zuständigen Vollzugsstellen bekanntgeben.

3.3 Datenaufbewahrung

Artikel 12 *Aufbewahrung*

Personendaten sind im Todesfall fünf Jahre nach dem Tod zu löschen (vgl. Art. 18 Abs. 4 Bst. c ZEMIS-Verordnung⁷), bei Beendigung der Anwesenheit fünfzehn Jahre ab dem Wegzug aus der Schweiz oder aus dem Kanton Bern (vgl. Art. 18 Abs. 4 Bst. d ZEMIS-Verordnung). Nach Artikel 36 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht Bürgerrechtsgesetz (BüG; SR 141.0) kann eine Einbürgerung spätestens innert acht Jahren nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nichtig erklärt werden. Für den Fall, dass ein Nichtigkeitsverfahren vor Ablauf der acht Jahre aufgenommen wird, der entsprechende Entscheid aber erst nach Ablauf der acht Jahre erfolgt, rechtfertigt es sich, die Daten zehn Jahre über die Einbürgerung hinaus aufzubewahren. Im Falle der Nichtigkeit der Einbürgerung ist die Rechtsfolge nicht zwingend die Pflicht, die Schweiz zu verlassen. Die Migrationsbehörde muss den weiteren ausländerrechtlichen Aufenthalt prüfen und allenfalls eine Wegweisung anordnen.

Artikel 13 *Archivierung*

Die Archivierung richtet sich nach dem ArchG.

Artikel 14 *Vernichtung*

Nicht archivwürdige Daten sind gestützt auf die allgemeinen Datenschutzgrundsätze nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer zu vernichten.

4 Inkrafttreten

Artikel 15

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

4. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Die zur Ablösung der bisher in der SID im Einsatz stehenden Fachapplikationen ELAR und Asydata erforderlichen finanziellen Mittel wurden vom Regierungsrat bereits genehmigt (Rahmenkredit für Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung der ICT-Fachapplikationen der SID vom 16. August 2017; RRB 795/2017). Die massgebliche Kreditsumme wurde auf rund CHF

⁷ Eidgenössische Verordnung vom 12. April 2006 über das zentrale Migrationsinformationssystem (SR 142.513)

4,45 Mio. festgelegt. In personeller und organisatorischer Hinsicht dürfte das neue AFA-System als von zwei Direktionen zu nutzendes System zu schlankeren Prozessen führen.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden und auf die Volkswirtschaft

Im Vergleich zur bisherigen Situation sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Bern, 20. Mai 2020

Der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor:

Pierre Alan Schnegg

Der Sicherheitsdirektor:

Philippe Müller